

# Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 8. 10. 2008

Nummer 38

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 25. 9. 2008, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1031	Bek. 15. 9. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (WINGAS GmbH & Co. KG, Jemgum) . . . . .	1035
Bek. 26. 9. 2008, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1031	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>		Vfg. 23. 9. 2008, Abstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 349 und 350, Aufstufung der Kommunalen Entlastungsstraße zur Landesstraße 350 und 349 und Umstufung der Teilstrecke der Kreisstraße 38 zur Landesstraße 349 in der Gemarkung Steyerberg, Landkreis Nienburg . . . . .	1035
RdErl. 7. 7. 2008, Polizeidienstvorschrift (PDV) 291 „Wettkampfordnung der Polizei“ . . . . .	1032	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 11. 9. 2008, Grundsatzbeschluss des Landespersonalausschusses Nr. 32: Feststellung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Niedersachsen für andere Bewerberinnen und Bewerber . . . . .	1032	Bek. 14. 8. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg) . . . . .	1035
Bek. 17. 9. 2008, Sitzverlegung der Wilkens-Stiftung . . . . .	1032	VO 26. 8. 2008, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände, die der oberen Aufsicht der Bezirksregierung Braunschweig unterstehen . . . . .	1036
Bek. 17. 9. 2008, Anerkennung der Bürgerstiftung Hanstedt . . . . .	1032	Bek. 8. 10. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lathener Beeke im Landkreis Emsland . . . . .	1036
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 8. 10. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Melstruper Beeke im Landkreis Emsland . . . . .	1036
Bek. 22. 9. 2008, Satzung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover . . . . .	1032	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 22. 9. 2008, Satzung der Provinzial Lebensversicherung Hannover . . . . .	1032	Bek. 25. 9. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fraunhofer Gesellschaft, Braunschweig) . . . . .	1037
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
RdErl. 25. 9. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden (Förderrichtlinie Investitionspakt) . . . . .	1033	Bek. 19. 9. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schrottplatz Bassen, Schneverdingen-Hillern) . . . . .	1037
21075		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 23. 9. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Holzfeuerungsanlage Duderstadt) . . . . .	1037
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 8. 10. 2008, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH, Ludwigsfelde) . . . . .	1037
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 26. 9. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Tange, Landkreis Ammerland) . . . . .	1034	Bek. 18. 9. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (INEOS Vinyls Deutschland GmbH, Wilhelmshaven) . . . . .	1042
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Berichtigung</b> . . . . .	1043
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 25. 9. 2008 — 203-11700-5 KR —

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Hamburg ernannten Herrn Hee Teck Kim am 13. 8. 2008 die Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1031

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 26. 9. 2008 — 203-11700-5 PL —

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Polen in Hamburg ernannten Herrn Andrzej Osiak am 5. 9. 2008 die Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1031

**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration****Polizeidienstvorschrift (PDV) 291  
„Wettkampfordnung der Polizei“****RdErl. d. MI v. 7. 7. 2008 – P 24-02424/291 –**— **VORIS 21021** —**Bezug:** RdErl. v. 19. 10. 2001 (Nds. MBl. 2003 S. 690)  
— **VORIS 21021** —

1. Die Polizeidienstvorschrift (PDV) 291 „Wettkampfordnung der Polizei“ — Ausgabe 2008 — wird für die Polizei des Landes Niedersachsen in der nach dem Stand vom 29. 11. 2007 vorgelegten Fassung für verbindlich erklärt. Mit Erscheinen der Ausgabe 2008 tritt die Ausgabe 2001 außer Kraft.
2. Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die  
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1032

**Grundsatzbeschluss des Landespersonalausschusses Nr. 32:  
Feststellung der Befähigung für die Laufbahn  
des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes  
im Land Niedersachsen  
für andere Bewerberinnen und Bewerber****Bek. d. MI v. 11. 9. 2008 — 15.3-59 00 00 —**— **VORIS 20411** —

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 11. 9. 2008 den folgenden Beschluss gefasst:

„Feuerwehrleute, die die Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst und die Abschlussprüfung in einem hierfür geeigneten Ausbildungsberuf bestanden haben und nur deswegen nicht die Voraussetzung für die Übernahme als Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber erfüllen, weil sie den Vorbereitungsdienst nicht im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert haben, besitzen die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Niedersachsen als andere Bewerberin oder anderer Bewerber, wenn sie sich während einer mindestens neunmonatigen Berufspraxis in Aufgaben der angestrebten Laufbahn bewährt haben.“

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1032

**Sitzverlegung der Wilkens-Stiftung****Bek. d. MI v. 17. 9. 2008  
— RV H 2.02 11741/W 30 —**

Mit Schreiben vom 17. 9. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Sitzverlegung der Stiftung Wilkens-Stiftung von Hannover nach Bremen gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes genehmigt.

Die neue Anschrift der Stiftung lautet:

Wilkens-Stiftung  
c/o Herrn Dr. Bodo Wilkens  
Osterdeich 110  
28205 Bremen.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1032

**Anerkennung der Bürgerstiftung Hanstedt****Bek. d. MI v. 17. 9. 2008  
— RV LG 2.02-11741/376 —**

Mit Schreiben vom 16. 7. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 4. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Hanstedt mit Sitz in Hanstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung junger Familien in der Gemeinde Hanstedt, die Unterstützung hilfsbedürftiger älterer oder behinderter Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hanstedt, die Förderung privater Aktivitäten durch Bürgerinnen und Bürger oder Vereine zur Belebung des kulturellen Lebens oder zur Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Hanstedt  
c/o Frau Astrid Ellerbrock  
Winsener Straße 5  
21271 Hanstedt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1032

**C. Finanzministerium****Satzung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover****Bek. d. MF v. 22. 9. 2008 — 45-20 50 03-201 —****Bezug:** Bek. v. 27. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 915)

Der Brandkassenausschuss der Landschaftlichen Brandkasse Hannover hat am 7. 4. 2008 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 22. 9. 2008 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1032

**Anlage**

§ 12 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei den Wahlen soll auf die Zusammensetzung des Kundenkreises der Landschaftlichen Brandkasse Hannover Rücksicht genommen werden. Wiederwahl ist zulässig. Wer das 67. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht zur Wahl oder Wiederwahl vorgeschlagen werden.“

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„(5) Vorsitzendes Mitglied des Brandkassenausschusses ist der jeweilige Präsident der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft. Stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ist der jeweilige Stellvertreter des Präsidenten der Landschaft. Auch wenn das Amt des Präsidenten der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft unbesetzt ist, nimmt der Stellvertreter die Funktion des vorsitzenden Mitglieds des Brandkassenausschusses wahr.“

**Satzung der Provinzial Lebensversicherung Hannover****Bek. d. MF v. 22. 9. 2008 — 45-20 50 03-101 —****Bezug:** Bek. v. 27. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 912)

Die Trägerversammlung der Provinzial Lebensversicherung Hannover hat am 7. 4. 2008 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 22. 9. 2008 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1032

**Anlage**

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die Provinzial Lebensversicherung Hannover ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Die Provinzial Lebensversicherung Hannover ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

1. um unvorhergesehene Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.“

§ 7 wird wie folgt geändert:

„Zur Überwachung des Sicherungsvermögens bestellt der Aufsichtsrat einen Treuhänder und einen Stellvertreter des Treuhänders. Die Vorschriften der §§ 70–76 des Versicherungsaufsichtsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wiederbestellung ist zulässig. Wer das 67. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht zur Wahl oder Wiederwahl vorgeschlagen werden.“

§ 12 Abs. 2 Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

- „11. die Bestellung und Abberufung des unabhängigen Treuhänders, des Treuhänders für das Sicherungsvermögen und seines Stellvertreters,“

## **D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden (Förderrichtlinie Investitionspakt)**

RdErl. d. MS v. 25. 9. 2008 — 501.1-21204-3 —

— VORIS 21075 —

#### **1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die energetische Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden im Rahmen des zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Investitionspakts.

1.2 Ein Anspruch der Gemeinde auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes, in denen auch Finanzhilfen des Bundes enthalten sein können.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Vorhaben zur Minderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere zur Minderung des Bedarfs an fossiler Energie einschließlich des Einsatzes erneuerbarer Energien für Gebäude der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden.

2.2 In Gebieten, die zurzeit in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder aufgenommen sind, umfasst die Förderung die energetische Modernisierung und die umfassende bauliche Erneuerung des Gebäudes.

2.3 Außerhalb der in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder aufgenommenen Gebiete umfasst die Förderung die energetische Modernisierung des Gebäudes. Diese Förderungsmöglichkeit gilt ausschließlich für die in Nummer 3.2 definierten Kommunen.

2.4 Die Fördermittel werden vorrangig für die nach Nummer 2.3 förderfähigen Vorhaben eingesetzt.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise bzw. die Region Hannover, in deren Gebiet sich das energetisch sanierungsbedürftige Gebäude der sozialen Infrastruktur befindet.

3.2 Zuwendungsempfänger für Vorhaben der Nummer 2.3 sind Kommunen in einer besonders schwierigen Haushaltslage. Eine besonders schwierige Haushaltslage liegt vor, soweit die Kommune notwendige Investitionen aufgrund kommunalaufsichtlicher Beschränkungen nicht mit Hilfe von Darlehen finanzieren kann oder die Steuereinnahmekraft der Gemeinde bzw. die Umlagekraft des Landkreises/der Region nach den zuletzt veröffentlichten Statistischen Berichten des LSKN zur Steuereinnahmekraft der Städte, Gemeinden und Samtgemeindebereiche bzw. Umlagekraft der Landkreise/der Region im Durchschnitt des jeweils maßgeblichen Dreijahreszeitraums um mindestens 15 v. H. niedriger ist als der Vergleichswert.

3.3 In den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger sich in einer besonders schwierigen Haushaltslage i. S. der Nummer 3.2 befindet, kann zur Erreichung des Zweckes im Einzelfall eine Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten erfolgen. Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist in diesen Fällen die in Nummer 3.1 genannte Kommune. Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein. Nummer 5.5.2 ist hierbei zu beachten.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat das geplante Vorhaben durch Beschluss festzulegen.

4.2 Für das Gebäude muss unter Berücksichtigung hinreichender Beurteilungsgrundlagen geklärt sein, dass es auch angesichts der zu erwartenden demografischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird. Soweit ein diesbezügliches fachliches oder städtebauliches Entwicklungskonzept nicht vorliegt, muss der in Nummer 4.1 genannte Beschluss ersatzweise eine Willenserklärung zur absehbaren längerfristigen Nutzung des Gebäudes beinhalten und müssen die die längerfristige Nutzung des Gebäudes begründenden Tatsachen in der Beschlussvorlage dargelegt sein.

4.3 Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichskennwert der Energieeinsparverordnung (EnEV) für diesen Gebäudetyp um mindestens 30 v. H. überschreitet (Anlage 3 der Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 EnEV) bzw. das Gebäude vor 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

4.4 Das Gebäude ist energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach EnEV/DIN 18599 zu sanieren. Der Nachweis ist anhand eines Energiebedarfsausweises zu führen und der Bewilligungsstelle bei Antragstellung vorzulegen.

4.5 Das Vorhaben soll dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit sowie der grundsätzlich barrierefreien Gestaltung öffentlicher Gebäude verpflichtet sein.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie beträgt maximal zwei Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Zuwendungsfähig sind nur investive, durch Rechnungen belegte Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher

Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Durch das Vorhaben zu erwartende Einnahmen des Zuwendungsempfängers (z. B. durch eine Vermietung oder Verpachtung oder Veräußerung eines Grundstücks) sind bei der Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

5.3 Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung für Baumaßnahmen gelten die einschlägigen Vorschriften der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) entsprechend, soweit nach dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

5.4 Zuwendungen können auch hinsichtlich der Ausgaben für Investitionen bewilligt werden, die künftig zu Einsparungen von Energiekosten führen, wenn dadurch der Träger in die Lage versetzt wird, künftig die Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes zu finanzieren.

5.5 Eigenmittel des Zuwendungsempfängers

5.5.1 Der durch Einnahmen und durch die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht gedeckte Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben ist durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu tragen. Der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil beträgt mindestens ein Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5.2 Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall aufgrund der besonders schwierigen Haushaltslage des Zuwendungsempfängers entscheiden, dass Mittel, die ein nach Nummer 3.3 geförderter Eigentümer (Letztempfänger) aufbringt, als kommunaler Eigenanteil gewertet wird, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass anderenfalls die Investition unterbleiben würde. Der vom Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) selbst aufgebrachte Eigenanteil muss dabei mindestens 10 v. H. der förderfähigen Ausgaben betragen.

5.6 Eine Refinanzierung des Eigenanteils mit Städtebauförderungsmitteln ist ausgeschlossen.

5.7 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

5.7.1 Persönliche und sachliche Kosten des Zuwendungsempfängers,

5.7.2 Substanzschädigung beim Abriss von zu erneuernden Gebäuden oder Gebäudeteilen,

5.7.3 Geldbeschaffungskosten und Zinsen,

5.7.4 Grunderwerbskosten und damit verbundene Nebenkosten,

5.7.5 erstattungsfähige Mehrwertsteuer,

5.7.6 Ausgaben, die eine andere öffentliche Stelle als der Zuwendungsempfänger auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder die ein Dritter aufgrund einer Rechtsvorschrift, einer Auflage in einem Zulassungsbescheid, in einer vollziehbaren Anordnung oder im Rahmen einer bestehenden vertraglichen Regelung zu tragen hat.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die durch die Zuwendung geförderten Bauten und baulichen Anlagen der sozialen Infrastruktur sind zwölf Jahre ab Fertigstellung, technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände fünf Jahre ab Lieferung für Zwecke der sozialen Infrastruktur zu verwenden. Im Fall einer umfassenden baulichen Erneuerung von Gebäuden in Gebieten, die zurzeit in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder aufgenommen sind, sind die durch die Zuwendung geförderten Bauten und baulichen Anlagen der sozialen Infrastruktur 25 Jahre ab Fertigstellung, technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände 10 Jahre ab Lieferung für Zwecke der sozialen Infrastruktur zu verwenden.

6.2 Im Rahmen des Monitorings des Bundes ist die Verringerung des Primär- und Endenergiebedarfs (kwh/m<sup>2</sup>/Jahr) sowie des CO<sup>2</sup>-Ausstoßes (kg/m<sup>2</sup>/Jahr) des zu sanierenden Gebäudes darzustellen. Dazu sind der Bedarf bzw. der Ausstoß vor der Sanierung mit den nach bautechnischen Planungen erwarteten Werten zu vergleichen. Die nach Abschluss der bautechnischen Planungen erwarteten Verringerungen sind der Bewilligungsstelle bis 15. November des Kalenderjahres zu berichten. Für jede Maßnahme ist nur einmal zu berichten.

## 7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht nach dieser Zuwendungsrichtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Programmbehörde für die Aufstellung des Landesprogramms ist das MS.

7.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist der Bewilligungsstelle schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung spätestens bis zum 1. Juni des Kalenderjahres, abweichend hiervon im Kalenderjahr 2008 spätestens bis zum 22. 10. 2008, vorzulegen. In jedem Fall sind vorzulegen:

- Beschreibung des Objekts, insbesondere Nutzung, Lage, Baujahr, Nachweise über den energetisch nachteiligen Zustand nach Nummer 4.3,
- Energiebedarfsausweis nach Nummer 4.4,
- Beschreibung des geplanten Vorhabens und der beabsichtigten Wirkungen,
- Beschluss und Beschlussvorlage sowie ggf. fachliches oder städtebauliches Entwicklungskonzept,
- Formblatt „Begleitinformationen zum Investitionspakt“,
- Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen,
- Kostenvoranschlag,
- Finanzierungsplan.

7.5 Bei Vorhaben von Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage ist eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Finanzierung des Eigenanteils beizufügen.

7.6 Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens zwei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszweckes der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Das kommunale Rechnungsprüfungsamt ist entsprechend den Vorschriften der NGO/NLO zu beteiligen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.7 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden  
NBank

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1033

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Flurbereinigung Tange, Landkreis Ammerland)

Bek. d. ML v. 26. 9. 2008 — 306.3-611 Tange —

Die GLL Oldenburg hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Tange, Landkreis Ammerland,

vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Tange ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1034

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### **Feststellung gemäß § 6 NUVPG (WINGAS GmbH & Co. KG, Jemgum)**

**Bek. d. LBEG v. 15. 9. 2008  
— B II f 1.7 III 2008-027-II —**

Die Firma WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, plant in der Gemeinde Jemgum das Projekt „Bau von 4 Erdgasfeldleitungen“.

Die geplante Anlage unterliegt nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. § 3 b und Anlage 1 Nr. 19.5.4 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1035

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### **Abstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 349 und 350, Aufstufung der Kommunalen Entlastungsstraße zur Landesstraße 350 und 349 und Umstufung der Teilstrecke der Kreisstraße 38 zur Landesstraße 349 in der Gemarkung Steyerberg, Landkreis Nienburg**

**Vfg. d. NLSfBV v. 23. 9. 2008  
— GB Nienburg L-34-3441/31030 L 350, L 349 u. K 38 —**

#### I.

1. Die in der Gemarkung Steyerberg, Landkreis Nienburg, gelegenen Teilstrecken der Landesstraßen 349 (L 349) von km 9,340 über km 8,010 weiter bis km 6,985 und der Landesstraße 350 (L 350) von km 9,065 bis km 8,036 wird mit Wirkung vom 1. 1. 2008 zur Gemeindestraße abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Samtgemeinde Steyerberg.

2. Die in der Gemarkung Steyerberg, Landkreis Nienburg, gelegenen Teilstrecken der Kommunalen Entlastungsstraße von km 9,065 bis km 7,730 wird gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2008 zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der L 350.

Die Teilstrecken der Kommunalen Entlastungsstraße von km 8,149 bis km 7,121 weiter von km 7,476 bis km 6,985 wird gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2008 zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der L 349.

3. Die in der Gemarkung Steyerberg, Landkreis Nienburg, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 38 von km 9,340 bis km 8,149 kann zur Landesstraße 349 umgestuft werden.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

#### II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1035

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### **Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg)**

**Bek. d. NLWKN v. 14. 8. 2008  
— GB VI O 9-62211-157-002 —**

Im Verbandsgebiet des Deichverbandes Heede-Aschendorf-Papenburg sind unter Berücksichtigung des Emssperrwerkes in Gandersum linksemsich von Deich-km 9 + 000 bis Deich-km 11 + 155 und von Deich-km 17 + 450 bis Deich-km 18 + 898 Deicherhöhungs- und Deichverstärkungsmaßnahmen sowie die Anpassung der Deichverteidigungswege und Deichrampen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Deichsicherheit geplant. Der Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, beantragt.

Die Baumaßnahmen dienen dem Hochwasserschutz sowie der Deichsicherheit und erfolgen nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, ist in Nummer 11 Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Danach ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Umplanung des linksemsichen Hauptdeiches im Deichverband Heede-Aschendorf-Papenburg unter Berücksichtigung des Emssperrwerkes in Gandersum“ gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1035

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis**  
**der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten**  
**der Unterhaltungsverbände, die der oberen Aufsicht**  
**der Bezirksregierung Braunschweig unterstehen**

**Vom 26. 8. 2008**

Aufgrund des § 67 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände, die der oberen Aufsicht der Bezirksregierung Braunschweig unterstehen, vom 31. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 216), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 2. 1999 (Nds. MBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma gestrichen und die Worte „die der oberen Aufsicht der Bezirksregierung Braunschweig unterstehen“ durch die Worte „im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Süd —“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 42 — Unterhaltungsverband „Obere Fuhse“ — erhält die lfd. Nr. 12 folgende Fassung:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung des Gewässers	Lage, Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			Von/Vom R = Rechtswert H = Hochwert	Bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	5
12	Groß Lafferder Riethe	Peine, Hildesheim	110 m südlich der Werkbahn Stahlwerk Peine-Salzgitter R = 358450 H = 578762	Fuhse R = 358304 H = 578813“.

- b) Der Nummer 38 „— Unterhaltungsverband „Schunter“ — wird die folgende lfd. Nr. 25 angefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung des Gewässers	Lage, Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			Von/Vom R = Rechtswert H = Hochwert	Bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	5
25	Fettlochgraben	Nordwestliches BAB-Kreuz A2/A39, Helmstedt	Westlicher Ablauf BAB-RRB Nord-West R = 441292 H = 579800	Teichgraben R = 441163 H = 579830“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Braunschweig, den 26. 8. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb**  
**für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Bublitz

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1036

**Vorläufige Sicherung**  
**des Überschwemmungsgebietes der Lathener Beeke**  
**im Landkreis Emsland**

**Bek. d. NLWKN v. 8. 10. 2008 — 62023/13 —**

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Emsland, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Lathener Beeke überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Lathen in der Samtgemeinde Lathen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 10 000 (TK 50 Blatt-Nummer L3108) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1 bis 3) werden beim Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1036

**Die Anlage ist auf den Seiten 1038/1039**  
**dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

**Vorläufige Sicherung**  
**des Überschwemmungsgebietes der Melstruper Beeke**  
**im Landkreis Emsland**

**Bek. d. NLWKN v. 8. 10. 2008 — 62023/14 —**

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Emsland, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Melstruper Beeke überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Fresenburg in der Samtgemeinde Lathen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1:50 000 (TK 50 Blatt-Nummern L3108 und L3110 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Emsland,  
Postfach 15 62,  
49705 Meppen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten).

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1036

**Die Anlage ist auf den Seiten 1040/1041  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Fraunhofer Gesellschaft, Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 9. 2008  
— G/08/009 —**

Die Fraunhofer Gesellschaft, HansasträÙe 27 c, 80686 München, hat mit Schreiben vom 7. 5. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks am Standort Bienroder Weg 54 E, 38108 Braunschweig, beantragt. Das BHKW hat eine elektrische Leistung von 508 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.3 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1037

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Schrottplatz Bassen, Schneverdingen-Hillern)**

**Bek. d. GAA Celle v. 19. 9. 2008  
— CE002900989-2007-023-01 U BS —**

Die Firma Aribert Bassen aus 29640 Schneverdingen-Heber, Badeweg 9, hat mit Datum vom 10. 7. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG i. d. F. vom

26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung eines Schrottplatzes — hier: Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks — in 29640 Schneverdingen, Hillern 9, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Stellfläche für Container und Lastkraftwagen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1037

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Holzfeuerungsanlage Duderstadt)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 23. 9. 2008  
— 08-21-01 —**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Baumanagement Südniedersachsen, Graupenstraße 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, hat mit Schreiben vom 6. 6. 2008 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Holzfeuerungsanlage nach § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), beantragt.

Die Feuerungswärmeleistung der Anlage beträgt 2,3 MW. Standort ist das Grundstück Auf der Heerstätte 53, 37115 Duderstadt.

Die für derartige Anlagen gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), vorgesehene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

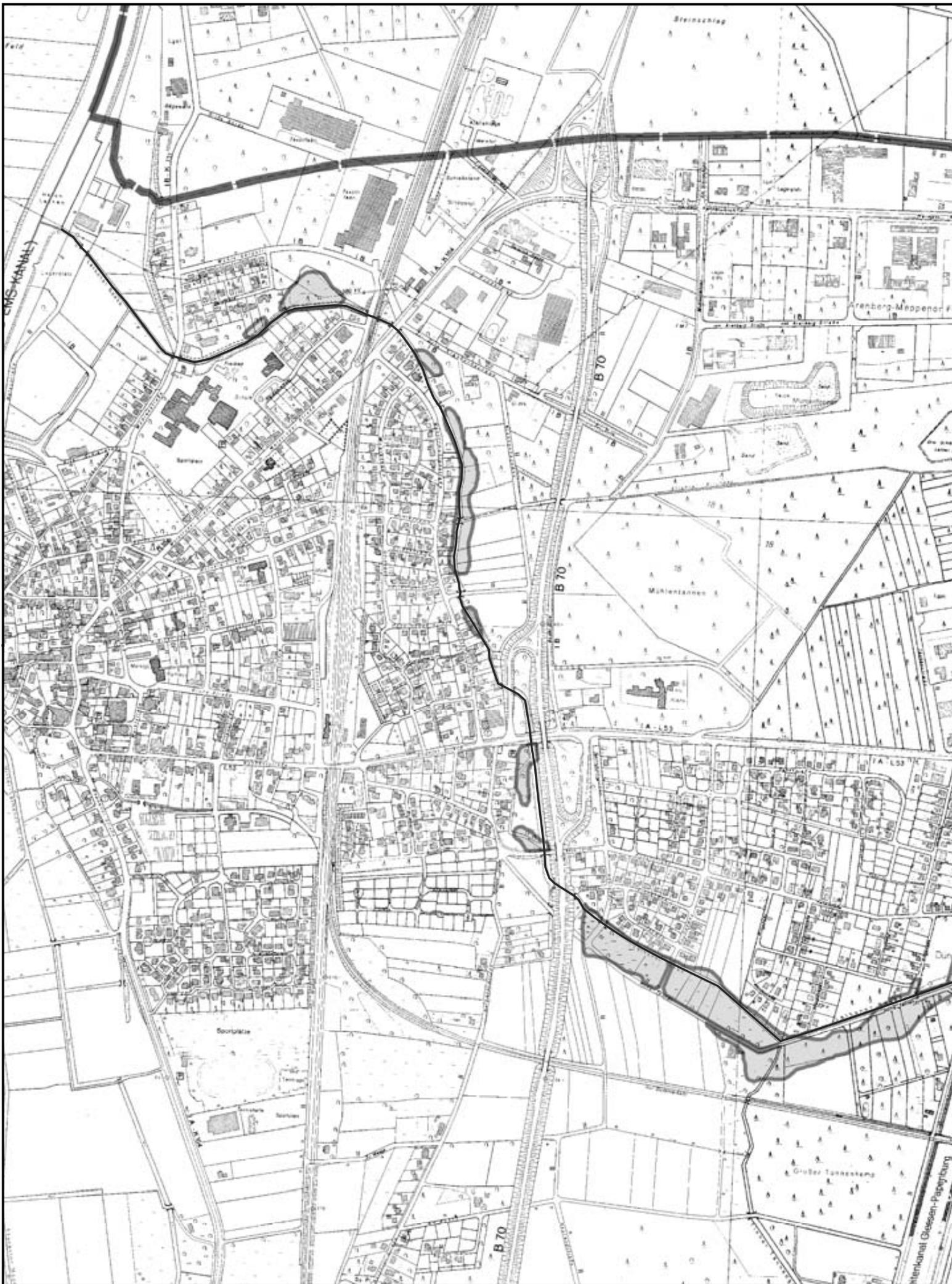
— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1037

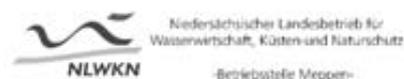
### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH, Ludwigsfelde)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 10. 2008  
— 4.1 LG 000011979 —**

Die Firma GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH hat die Genehmigung der wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück am Standort 29308 Winsen (Aller), Schmalhorn, Gemarkung Walle, Flur: 5, Flurstück 10/1 betriebenen Munitionsentorgungsanlage gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Delaborieren groß-





# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lathener Beeke im Landkreis Emsland

Arbeitsblatt 1

Bek. d. NLWKN v. 08.10.2008  
Az.: 62023/14

### Legende

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

### Verwaltungsgrenzen

 Landkreise

 Gemeinden

0 100 200 400 600 800  
Meter



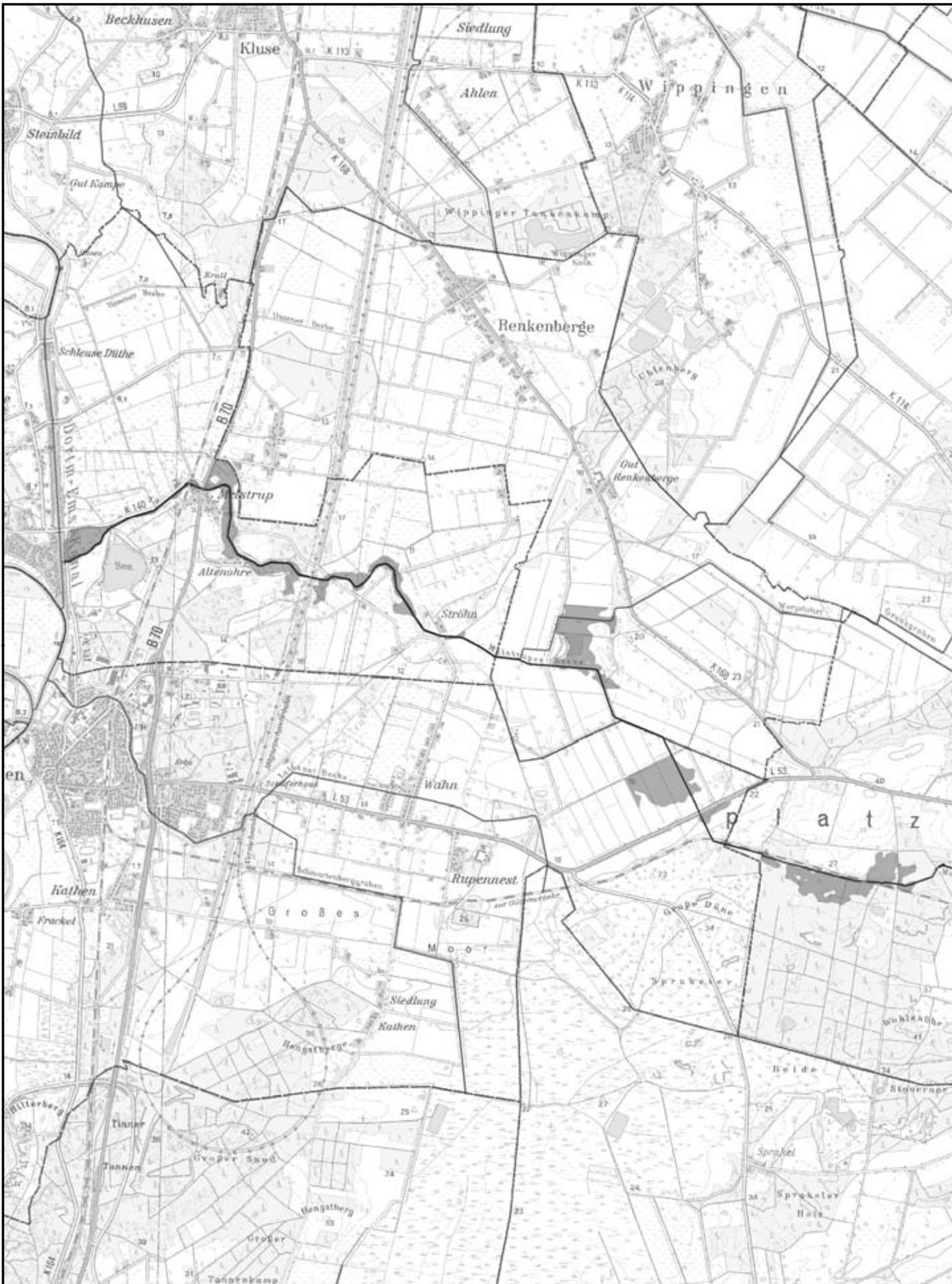
1:10.000

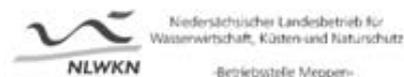
Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Meppen, den 16.09.2008





# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Melstruper Beeke im Landkreis Emsland

Arbeitsblatt 1

Bek. d. NLWKN v. 08.10.2008  
Az.: 62023/13

### Legende

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

### Verwaltungsgrenzen

 Landkreise

 Gemeinden



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Meppen, den 16.09.2008

kalibriger Munition in einem vorhandenen Munitionslagerhaus. In der geplanten Anlage sollen jährlich 10 t Explosivstoff aus großkalibriger Munition delabouriert werden, um diese vor Ort in der bereits genehmigten Munitionentsorgungsanlage fachgerecht entsorgen zu können. Damit entfällt für derartige Munition das bisher übliche Sprengen im Freien.

Die Erweiterung der vorhandenen Munitionentsorgungsanlage um die Delabourierung bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 und Nummer 10.1 Buchst. a Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Das Vorhaben ist in Nummer 10.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), aufgeführt. Somit besteht gemäß den §§ 3 a und 3 b UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß Nummer 8.1.1.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 6 UVPG vom Träger des Vorhabens vorzulegende Umweltverträglichkeitsstudie können

**vom 15. 10. bis 14. 11. 2008**

bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,  
Auf der Hude 2, Raum Nr. 0.306,  
21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 13.30 Uhr

sowie

Gemeinde Winsen (Aller),  
Ordnungsabteilung, Zimmer 10,  
Am Amtshof 5,  
29308 Winsen (Aller),

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **15. 10. bis einschließlich 28. 11. 2008** schriftlich bei den vorgenannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen

bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, den 16. 12. 2008, 10.00 Uhr,  
im Ratszimmer der Gemeinde Winsen (Aller),  
Am Amtshof 5,  
29308 Winsen (Aller).**

Sollte die Erörterung am 16. 12. 2008 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der verfahrensgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, nicht zum Termin erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1037

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(INEOS Vinyls Deutschland GmbH, Wilhelmshaven)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 9. 2008  
— 08-109-01 —**

Die Firma INEOS Vinyls Deutschland GmbH, Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 22. 8. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die Änderung einer Nebenbestimmung aus der Teilgenehmigung 21 vom 8. 5. 1979.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1042

**Berichtigung**

**Berichtigung  
des Erl. Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen für die allgemeine Förderung  
wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für  
außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich**

In der Überschrift des Erl. des MS vom 30. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 953) — VORIS 21141 — wird das Datum „30. 8. 2004“ durch das Datum „27. 8. 2008“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2008 S. 1043

# Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

**Aktuell:**

## **Gemeinde- und Landkreis- ordnung**

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006 und der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/06) ..... 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000) .....	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000) .....	4,60 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001) .....	3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001) .....	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002) .....	1,55 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einschleiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewohner, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004) .....	3,10 €
Anlage zu DIN 1045 .....	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004) .....	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004) .....	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005) .....	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 .....	35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 .....	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005) .....	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005) .....	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005) .....	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108 .....	24,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006) .....	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01 .....	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006) .....	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06 .....	16,60 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006) .....	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006) .....	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006) .....	23,25 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006) .....	4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen“ (Nds. MBI. 28/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBI. 39/2006) ..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBI. 39/2006).... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBI 39/2006) ..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBI. 40/2006) ..... 17,05 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBI. 41/2006) ..... 12,40 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBI. 42/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 42/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 23/2007) ..... 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBI 25/2007) ..... 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBI. 26/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBI. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBI. 35/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBI 36/2007) ..... 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBI. 40/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBI. 40/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBI. 41/2007) ..... 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBI. 41/2007).... 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBI. 45/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBI. 45/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBI. 48/2007) ..... 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBI. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBI. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBI. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBI. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBI. 3/2008) ..... 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBI. 3/2008) ..... 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBI. 4/2008) ..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBI. 4/2008) ..... 9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de